

Pflanzenschutz-Warndienst



Allgemein

Hinweise zum Integrierten Pflanzenschutz

Bei allen Pflanzenschutzmaßnahmen Anwendungsvorschriften beachten!

04/2023 vom 14.03.2023

Inhalt:

- **Notfallzulassung von Exigon nach Art. 53 Abs.1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 gegen Feldmaikäfer, Junikäfer und Gartenlaubkäfer**
- **Absenkung der Rückstandshöchstgehalte von Bifenazat bei Floramite 240 SC**
- **Rückruf zweier Chargen des Fungizids VINOSTAR von ADAMA**

Düngerecht

- **Aktuelle Hinweise zu den Mitteilungspflichten für 2022**
- **Keine Düngung auf gefrorenem, schneebedecktem oder wassergesättigtem Boden!**

Notfallzulassung von Exigon nach Art. 53 Abs.1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 gegen Feldmaikäfer, Junikäfer und Gartenlaubkäfer

Exigon mit dem Wirkstoff *Beauveria bassiana* Stamm BOV 1 hat eine Zulassung für Notfallsituationen nach Art. 53 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zur Bekämpfung von Feldmaikäfer, Junikäfer, Gartenlaubkäfer in

- Anwendung 1: Wiesen und Weiden, Rollrasen
- Anwendung 2a: Baumschulgehölzpflanzen, Ziergehölze, Nadelholz, Laubholz, Weinrebe
- Anwendung 2b: Baumschulgehölzpflanzen, Ziergehölze, Nadelholz, Laubholz, Weinrebe, Baumobst, Beerenobst

vom 01. März bis 28. Juni 2023 für 120 Tage erhalten. Laut Hersteller enthält ein Kilogramm „Exigon“ 50 Gramm des Wirkstoffes *Beauveria bassiana* – ein Pilz, der Engerlinge befällt und sie tötet. Die zugelassene Menge wird auf 4.800 kg, ausreichend für zwei Behandlungen auf ca. 1.000 ha in Anwendung 1 und 600 ha in Anwendung 2 begrenzt.

Die ebenfalls beantragten Kulturen Zierrasen, Sportrasen und Golfplätze konnten als Flächen der Allgemeinheit aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht bei der Zulassung berücksichtigt werden.

Die zugelassenen Anwendungen unterscheiden sich hinsichtlich Ihrer Einsatzgebiete, der Anwendungstechnik, der Aufwandmengen und weiterer Vorgaben seitens des BVL. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden an dieser Stelle nicht alle zugelassenen Anwendungen im Detail darstellen. Diese finden Sie unter dem folgenden Link → [Notfallzulassung Exigon](#)

Beachten Sie bei allen Anwendungen gemäß der Notfallzulassung insbesondere die Anwendungsbestimmungen, Auflagen und Hinweise!

Absenkung der Rückstandshöchstgehalte von Bifenazat bei Floramite240 SC

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/698 wurde die Genehmigung für den Wirkstoff Bifenazat auf EU-Ebene erneuert. Dabei wurde die Anwendung von Bifenazat-haltigen Pflanzenschutzmitteln auf nicht genießbare Kulturen im Gewächshaus beschränkt. Für Bifenazat-haltige Pflanzenschutzmittel, die zur Anwendung auf für den menschlichen Verzehr bestimmten Kulturen zugelassen waren, endet die Abverkaufs- und Aufbrauchfrist am 31. Dezember 2023. In Deutschland betrifft dies das Pflanzenschutzmittel Floramite SC (Zulassungsnummer 006823-00). Hierüber hat das BVL in einer [Fachmeldung vom 30. Juni 2022](#) informiert (korrigiert am 26.07.2022).

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau
Strenzfelder Allee 22, 06406 Bernburg, Tel. 03471 334-341 Fax 03471 334-109
E-Mail: pflanzenschutz@lwg.mule.sachsen-anhalt.de
Internet: www.isip.de oder www.lwg.sachsen-anhalt.de



SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt für
Landwirtschaft und
Gartenbau

Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers!

Im nächsten Schritt sollen die Rückstandshöchstgehalte (RHG) für Bifenazat in allen Erzeugnissen auf die Bestimmungsgrenze abgesenkt werden. Die Europäische Kommission plant die Abstimmung über eine solche Verordnung im September 2023. Nach dem Inkrafttreten der Verordnung (erwartet im Januar/Februar 2024) ist eine Übergangsfrist von 3 Monaten vorgesehen.

Die neuen Rückstandshöchstgehalte gelten danach auch für Ware, die sich bereits vor dem Inkrafttreten der Verordnung auf dem Markt befand, mit folgenden Auswirkungen für behandelte Ware:

- Frische Ware kann normal abverkauft werden.
- Bei Tiefkühlkost und Konserven kann es nach Ablauf der Übergangsfrist zu RHG-Überschreitungen kommen.

Aus diesem Grund wird empfohlen, mit Bifenazat-haltigen Pflanzenschutzmitteln behandeltes Erntegut nicht für die Verarbeitung zu Konserven und Tiefkühlkost zu verwenden, deren Mindesthaltbarkeitsdatum April 2024 überschreitet.

Quelle: BVL [Notfallzulassung](#) und [Fachmeldung](#)

Rückruf zweier Chargen des Fungizids VINOSTAR (Zul.-Nr.: 006947-00) von ADAMA

Am 21. Februar 2023 hat ADAMA eine Produktwarnung zum Fungizid VINOSTAR® mit der Chargennummer 411324237 ausgesprochen: Die ADAMA Deutschland GmbH wurde im Rahmen einer Stichprobenkontrolle darüber in Kenntnis gesetzt, dass die verkaufte Charge des Fungizids VINOSTAR® mit der Chargennummer 411324237 einen erhöhten Gehalt des Wirkstoffs Folpet aufweist, der von der Zulassung abweicht.

Update: Der Hersteller hat eigene Analysen, auch von anderen Chargen der gleichen Lieferung an die ADAMA Deutschland GmbH, durchgeführt. Die Abweichung des Folpet-Gehalts bei der betroffenen Charge wurde bestätigt und bei einer weiteren Charge identifiziert.

VINOSTAR® der betroffenen **Chargen 411324237 und 411324239** darf ab sofort nicht mehr eingesetzt und vermarktet werden.

Die Firma ADAMA ruft die entsprechenden Chargen von VINOSTAR® (Charge 411324237 und 411324239) zurück und erstattet den Kaufpreis für das Produkt.

Über Details zur Rücknahme und Erstattung wird fortlaufend auf folgender Webseite informiert: <https://www.adama.com/deutschland/de/produktueckruf-vinostar> .

Bitte informieren Sie auch weitere Händler, Kunden oder Anwender über diesen Produktrückruf.

Quelle: [ADAMA](#)

Bearbeiter: Lutz Weinert, Dezernat 23

Düngerecht

Aktuelle Hinweise zu den Mitteilungspflichten für 2022

Wie in den letzten beiden Jahren steht auch in diesem Jahr wieder die Übersendung von Daten zur Erfüllung der Meldepflichten nach § 2 der Landesverordnung über düngerechtliche Mitteilungspflichten bis zum **30.04.2023** an die LLG **per E-Mail** an.

Zu übermitteln sind die Daten zur Düngung aktuell für das **Kalenderjahr 2022** (!) mittels der

- **vier** erzeugten TXT-Dateien aus DüProNP oder BESyD
- bzw. alternativ anhand der
- ausgefüllten LLG-Tabellenvorlage.

Bei Nutzung von DüProNP muss mindestens die Version **DüProNP2022 Version 3, Datenbankversion 6.7**, Stand Dezember 2021, verwendet werden.

Bei bereits erfolgten Meldungen sind vermehrt nachfolgende Probleme aufgetreten:

- falsches Dateiformat (keine PDF- oder .mdb-Dateien),

- falsches Jahr (nur für 2022),
- nicht alle 4 erforderlichen Dateien übermittelt (DüProNP, BESyD),
- fehlende Eingaben von Gesamtparzellennummern laut Agrarantrag oder
- fehlende oder unvollständige Feldblock_ID (Eingabe DESTLI und 10 stellige Nummer).

Bitte beachten Sie daher die „Hinweise zu den Mitteilungspflichten“. Diese sowie die aktuellen Programmversionen finden Sie auf der [Internetseite der LLG/Programm-Download](#).

Bearbeiterin: Dr. H. Schimpf, LLG D21 Fachbereich Düngung und Pflanzenernährung

Keine Düngung auf gefrorenem, schneebedecktem oder wassergesättigtem Boden!

Aufgrund der schwankenden Witterungsbedingungen muss noch einmal nachdrücklich darauf verwiesen werden, dass die Aufbringung **aller stickstoff- oder phosphathaltigen** Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel auf **wassergesättigten, schneebedeckten oder gefrorenen Boden verboten ist**. Einzige Ausnahme besteht für Kalkdünger mit < 2 % Phosphat.

Dieses Verbot gilt bei gefrorenem Boden auch, wenn dieser tagsüber oder nur oberflächlich auftaut. Eine Ausbringung von N und P auf gefrorenen Boden (egal wie tief) ist grundsätzlich verboten.

Entscheidend ist der Bodenzustand (die Aufnahmefähigkeit) zum Zeitpunkt der Düngung. Um diese Aufnahmefähigkeit zu gewährleisten, darf der Boden nicht überschwemmt, wassergesättigt, schneebedeckt oder gefroren sein.

Dies bedeutet aber auch, dass bei am Tag vollständig aufgetautem und aufnahmefähigem Boden gedüngt werden darf – unabhängig davon, ob nachts Frost herrschte bzw. wieder mit Frost zu rechnen ist (z. B. bei DWD–Bodenfrost „zeitweise“).

Einer Düngung sollte, insbesondere unter solchen Bedingungen, immer eine Vor-Ort-Entscheidung unter Berücksichtigung der Einzelfläche in ihrer Gesamtheit vorausgehen, da u. a. Lage, Bodenrelief, Waldränder den Zustand der Fläche bzgl. Bodenfrost beeinflussen. Es muss sichergestellt werden, dass keinesfalls auf gefrorenen Boden gedüngt wird.

Bearbeiterin: Dr. Heike Schimpf, Dezernat 21

Im Auftrag

Christian Wolff